

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 28. Juni 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2018, Nr. 3/2019, Nr. 4/2022 und Nr. 25/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz,“.*
2. *Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz“ durch die Wortfolge „Vorarlberger Gemeindeverbandes“ ersetzt.*
3. *In den §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz“ durch die Wortfolge „Vorarlberger Gemeindeverband“ ersetzt.*
4. *Nach dem § 26 wird folgender § 27 angefügt:*

„§ 27

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2023

Das Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. ../2023, tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.“

LABg. KO Roland Frühstück

LABg. KO Eva Hammerer

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der bestehende Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz (im Folgenden kurz: Umweltverband) aufgelöst und dessen Rechte nach dem Landes-Abfallwirtschaftsgesetz künftig vom Vorarlberger Gemeindeverband wahrgenommen werden sollen.

Beim Umweltverband handelt es sich um einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a B-VG, der bestimmte Dienstleistungen in den Bereichen Abfallwirtschaft, Umwelt und nachhaltige Beschaffung für die Vorarlberger Gemeinden erbringt. Nach dem Landes-Abfallwirtschaftsgesetz kommen dem Umweltverband in verschiedenen Angelegenheiten Anhörungsrechte zu. So ist er beispielsweise vor der Erlassung oder der Änderung des Abfallwirtschaftsplanes (§ 5 Abs. 1) oder vor der Festlegung des Einzugsbereiches einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 14 Abs. 1 anzuhören. Weiters sieht § 15 Abs. 1 vor, dass die tarifmäßige Festlegung eines angemessenen Entgeltes für die Beseitigung von Abfällen in Abfallbeseitigungsanlagen, für die ein Einzugsbereich festgelegt ist, durch den Anlageninhaber im Einvernehmen mit dem Umweltverband (und der Wirtschaftskammer Vorarlberg) zu erfolgen hat. Sofern ein solcher Tarif von der Landesregierung mit Bescheid festzusetzen ist, kommt dem Umweltverband im Verwaltungsverfahren Parteistellung zu und besteht die Möglichkeit zur Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (§ 15 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6). Weiters hat der Umweltverband das Recht, gegen entsprechende Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben (§ 15 Abs. 7).

Nachdem der Umweltverband voraussichtlich mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2023 aufgelöst wird, sollen die bisher ihm nach dem Landes-Abfallwirtschaftsgesetz zukommenden Anhörungsrechte künftig (nur mehr) dem Vorarlberger Gemeindeverband (der wie bisher als Verein organisiert bleibt) zustehen. Auch bei der Festlegung des Tarifes nach § 15 Abs. 1 soll die derzeitige Einvernehmens-Verpflichtung dahingehend geändert werden, dass Einvernehmen auf der Gemeindeseite künftig mit dem Vorarlberger Gemeindeverband herzustellen ist; ihm soll im Verfahren zur bescheidmäßigen Festsetzung des Tarifes Parteistellung zukommen bzw. in weiterer Folge auch das Beschwerde- und Revisionsrecht.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG, welche allerdings im Bereich der nicht gefährlichen Abfälle durch die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG eingeschränkt ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf als solches sind keine Mehraufwendungen für das Land und die Gemeinden zu erwarten, zumal lediglich Anpassungen vorgenommen werden, die aufgrund der beabsichtigten Auflösung des Umweltverbandes erforderlich sind.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Klimawandelanpassung:

Die vorgesehenen Anpassungen aufgrund der beabsichtigten Auflösung des Umweltverbandes sind in Bezug auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als neutral zu bewerten; es ergeben sich daraus weder positive noch negative Auswirkungen auf die genannten Ziele.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 1):

Nach der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 1 hat die Landesregierung vor Erlassung oder Änderung des Abfallwirtschaftsplanes neben dem Vorarlberger Gemeindeverband und weiteren Stellen auch den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz zu anhören. Nachdem der Umweltverband aufgelöst werden soll, kann die Anhörung desselben ersatzlos entfallen.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 2):

Nach § 7 Abs. 2 kann die Gemeindevertretung unter bestimmten Voraussetzungen mit Verordnung festlegen, dass auch die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen nach Abs. 1 lit. d der Systemabfuhr unterliegen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung waren bisher der Umweltverband sowie die Wirtschaftskammer Vorarlberg anzuhören. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass die Landesregierung künftig (an Stelle des Umweltverbandes) den Vorarlberger Gemeindeverband anzuhören hat.

Zu Z. 3 (§ 14 Abs. 1 und § 15):

Zu § 14 Abs. 1:

Nach § 14 Abs. 1 kann die Landesregierung mit Verordnung Einzugsbereiche von Abfallbeseitigungsanlagen für bestimmte Abfälle festlegen, soweit dies im öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 8 erforderlich ist. Vor Erlassung einer solchen Verordnung war bisher unter anderem auch der Umweltverband anzuhören. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass künftig an dessen Stelle der Vorarlberger Gemeindeverband anzuhören ist.

Zu § 15 Abs. 1:

Nach § 15 Abs. 1 obliegt die tarifmäßige Festlegung eines angemessenen Entgeltes für die Beseitigung von Abfällen in Abfallbeseitigungsanlagen (für die ein Einzugsbereich festgelegt ist) dem Anlageninhaber im Einvernehmen mit dem Umweltverband und der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Mit der Änderung im Abs. 1 wird sichergestellt, dass bei der Festlegung eines solchen Tarifes künftig das Einvernehmen mit dem Vorarlberger Gemeindeverband (und der Wirtschaftskammer Vorarlberg) herzustellen ist.

Zu § 15 Abs. 2 und Abs. 7:

Künftig kommt in einem Verfahren zur bescheidmäßigen Festlegung des Tarifes nach Abs. 1 durch die Landesregierung dem Vorarlberger Gemeindeverband (an Stelle des Umweltverbandes) Parteistellung zu. Dieser kann gegen einen solchen Bescheid erforderlichenfalls Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben (Abs. 2).

Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes kann künftig der Vorarlberger Gemeindeverband (an Stelle des Umweltverbandes) Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben (Abs. 7).

Zu Z. 4 (§ 27):

Nachdem die beabsichtigte Auflösung des Umweltverbandes mit 31. Dezember 2023 wirksam werden soll, werden die vorgeschlagenen Änderungen mit 1. Jänner 2024 in Kraft gesetzt.